

## Kann eine Mitgliederversammlung auch per WhatsApp einberufen werden?

### **Eine Erläuterung aus dem DOSB-Rechtstelegramm**

#### **Worum geht es?**

Die Frage in welcher Form eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, ist immer wieder Diskussionsgegenstand bei der Satzungsgestaltung. Anders als bei anderen Gesellschaften, wie zum Beispiel der GmbH und der Genossenschaft, hat der Gesetzgeber für den Verein keine Vorgaben für die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung aufgestellt. Welche Form für die Einladung zu beachten ist, bestimmt allein und grundsätzlich frei nach der Satzung (§ 58 Nr. 4 BGB). Dies eröffnet dem Satzungsgeber erhebliche Gestaltungsspielräume.

Seit rund 10 Jahren dreht sich die juristische Diskussion um die Zulässigkeit einer Versammlungseinladung per E-Mail. Diese Diskussion ist mittlerweile abgeschlossen. Die Rechtsprechung vertritt heute nahezu einhellig die Auffassung, dass die Einladung per E-Mail zulässig ist, wenn die Satzung Schriftform vorsieht.

Inzwischen stellt die Kommunikation in Vereinsangelegenheiten über WhatsApp o. ä. Messenger-Dienste ein absolut verbreitetes Phänomen dar. Dabei geht es nicht um die übliche vereinsinterne Kommunikation, wie z. B. die Abstimmung der Abfahrt zum nächsten Spiel, sondern es geht vielmehr um Informationen, die rechtsgeschäftliche Relevanz haben.

#### **E-Mail und das Schriftformerfordernis**

Eine Vereinsatzung ist rechtlich gesehen als ein Rechtsgeschäft und nicht als ein Gesetz anzusehen. Die durch die Satzung bestimmte Form ist daher eine sogenannte gewillkürte Form (vgl. § 125 S. 2 BGB) und unterliegt nicht den gesetzlichen Formerfordernissen. Wenn es in diesem Zusammenhang also um die Schriftform geht, ist § 127 BGB einschlägig nicht § 126 BGB. In § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB schafft das Gesetz in diesem Zusammenhang eine wesentliche Erleichterung, indem es die sogenannte telekommunikative Übermittlung genügen lässt. Zur telekommunikativen Übermittlung zählt heute unstreitig die E-Mail.

#### **WhatsApp und das Schriftformerfordernis**

Eine WhatsApp-Textnachricht erfüllt alle in § 126b BGB genannten tatbestandlichen Merkmale der Textform, insbesondere die Aufbewahrungs- bzw. Speichermöglichkeit und die Eignung zur unveränderten Wiedergabe. Von daher wird in der Kommentarliteratur überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine WhatsApp-Textnachricht die gesetzliche Form des § 126 b BGB gewahrt und als Textform anzusehen ist.

#### **Fazit**

Wenn die Satzung des Vereins die schriftliche Einberufung der Mitgliederversammlung vorsieht, kann dies grundsätzlich auch per WhatsApp erfolgen. Das folgt aus der Regelung des § 127 Abs. 2 Satz 1 BGB, der eine telekommunikative Übermittlung genügen lässt und damit faktisch auf Textformen (§ 126 b BGB) hinausläuft.


Ob und in welchem Umfang diese Form der Einberufung von Versammlungen gewünscht und geeignet ist, muss letztlich jeder Verein oder Verband selbst entscheiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit den Einladungen, bzw. Tagesordnungen umfangreiche Anlagen verschickt werden müssen.

**Merke:** Es ist daher anerkannt, dass zu einer Versammlung auch dann per „einfacher“ - nicht qualifiziert elektronisch signierter E-Mail - wirksam eingeladen werden kann, wenn die Satzung für die Einladung „Schriftform“ anordnet.

In diesem Fall könnte man an eine „gespaltene“ Einberufung denken, bei der die Anlagen und Dokumente dann durch die Mitglieder auf der Homepage des Vereins, z.B. im mitgliedergeschützten Bereich, eingesehen und zu Vorbereitung genutzt werden können.

Abschließend ist noch anzumerken, dass die oben dargestellten Grundsätze vor allem auch für die Sitzung des Vorstands nach §26 BGB sowie für die sonstigen Gremien des Vereins zur Anwendung kommen. Letztlich kommt es also auf die konkrete Ausgestaltung der Satzung an, die hier auch differenzierte Verfahren vorsehen kann.

*Dieser Artikel entstammt dem „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungs-Akademie des DOSB (Nr. 59, Februar 2024, S. 19).*

<p>Das „Rechtstelegramm für die Vereins- und Verbandsarbeit“ der Führungs-Akademie informiert jeden zweiten Monat über neue Gesetze, Gesetzesänderungen, Gesetzgebungsvorhaben und Verwaltungsanweisungen, die Auswirkungen auf die Vereinsarbeit haben.</p> <p>Das für Vereine vergünstigte Jahresabonnement (6 Ausgaben) kostet 36 €.</p>	<p>INFORMATION und kostenloses Probe-Abo</p> 
---	---